

**Rechtssache C-181/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

24. April 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Nejvyšší soud (Česká republika) (Oberstes Gericht, Tschechische Republik)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. März 2020

**Klägerin:**

VYSOČINA WIND a.s.

**Beklagte:**

Tschechische Republik – Ministerstvo životního prostředí  
(Umweltministerium)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Auslegung von Art. 13 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die Einzelnen durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden sind

**Gegenstand und rechtliche Grundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Art. 267 AEUV

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, die Verpflichtung zur Finanzierung der Kosten für die Sammlung, Bearbeitung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Fotovoltaik-Paneelen, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, deren Verwendern und nicht den Herstellern aufzuerlegen?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Hat auf die Beurteilung der Voraussetzungen der Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die Einzelnen durch die Verletzung des Unionsrechts verursacht wurden, die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Tatsache Einfluss, dass bereits vor dem Erlass der Richtlinie, die Fotovoltaik-Paneele wieder in den Geltungsbereich der unionsrechtlichen Regelung einbezogen und den Herstellern die Verpflichtung zur Finanzierung der Kosten auferlegt hat, und zwar auch in Bezug auf Paneele, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist (und dem Erlass selbst der Regelung auf Unionsebene) in Verkehr gebracht wurden, der Mitgliedstaat die Art der Finanzierung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen selbst geregelt hatte?

## **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Richtlinie 2012/19, Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 und 24

Art. 5 EU-Vertrag

## **Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts**

Zákon č. 185/2001 Sb., o odpadech a o změně některých dalších zákonů (Gesetz Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle und zur Änderung weiterer Gesetze, im Folgenden: Abfallgesetz), § 37p und § 37h

## **Zusammenfassung des unionsrechtlichen und des nationalen rechtlichen Rahmens**

- 1 Art. 13 der Richtlinie 2012/19 verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Kosten für die Sammlung, Bearbeitung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Abfällen (im Folgenden: Abfallbewirtschaftung) von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, von deren Herstellern finanziert werden. Die Bewirtschaftung von sogenannten Altabfällen, d. h. Abfällen aus den vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachten Erzeugnissen, wird im Fall der Ersetzung der alten Erzeugnisse durch neue Produkte von den Herstellern dieser neuen Produkte finanziert (es sei denn, die Mitgliedstaaten erlegen diese Verpflichtung dem Verwender auf), im Fall

anderer Altabfälle von den Verwendern. Diese Verpflichtung, die bereits in der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. 2003, L 37, S. 24, im Folgenden: ursprüngliche Richtlinie von 2002) vorgesehen ist, betrifft wiederum auch Abfälle von Fotovoltaik-Paneelen. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2012/19 endete am 14. Februar 2014.

- 2 Die Tschechische Republik hat ihre Verpflichtungen aus der ursprünglichen Richtlinie von 2002 durch den Erlass des Abfallgesetzes umgesetzt. Im Jahr 2012, noch vor dem Erlass der Richtlinie 2012/19, wurde in dieses Gesetz der neue § 37p eingefügt, der eine Modalität zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen einführt. Nach dieser Bestimmung trifft die Verpflichtung zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, den Betreiber des Solarkraftwerks, und zwar mittels paritätischer Teilzahlungen der Recycling-Beiträge. Zu diesem Zweck wurde die Verpflichtung vorgesehen, bis spätestens 30. Juni 2013 einen Vertrag mit einer Person abzuschließen, die ein gemeinsames Finanzierungssystem sicherstellt, und zwar so, dass diese Finanzierung spätestens zum 1. Januar 2019 gewährleistet ist. Für Fotovoltaik-Paneele, die nach dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, trifft diese Verpflichtung deren Hersteller.

#### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 3 Die Klägerin ist Betreiberin des Solarkraftwerks „Vranovská ves II“. Dieses Kraftwerk wurde 2009 in Betrieb genommen, und zwar unter Verwendung von Fotovoltaik-Paneelen, die nach dem 13. August 2005, jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden. Folglich schloss die Klägerin gemäß § 37p des Abfallgesetzes mit entsprechenden Personen Verträge ab, auf deren Grundlage sie ihnen in den Jahren 2015 und 2016 in drei Teilzahlungen einen Beitrag zum Recycling von Elektroabfall aus Fotovoltaik-Paneelen in Höhe von insgesamt 1 613 773,24 CZK zahlte.
- 4 Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Tschechische Republik die Richtlinie 2012/19 fehlerhaft umgesetzt habe, da nach Art. 13 die Verpflichtung zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden seien, den Hersteller und nicht den Verwender treffe. Infolgedessen entstehe der Klägerin insoweit ein Schaden, als sie nach § 37p des weiterhin geltenden Abfallgesetzes auch nach dem 14. Februar 2014 (Ablauf der Umsetzungsfrist) den Recycling-Beitrag zu entrichten habe, der nach dem Unionsrecht vom Hersteller zu tragen sei. Sie erhob daraufhin Klage gegen die Tschechische Republik auf Ersatz des durch den Verstoß gegen das Unionsrecht entstandenen Schadens in Höhe des gezahlten Beitrags von 1 613 773,24 CZK.

- 5 Die Tschechische Republik ist der Ansicht, dass die Verpflichtung der Hersteller zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneeelen nur für Fotovoltaik-Paneele gelten sollte, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist (14. Februar 2014) in Verkehr gebracht worden seien, da die rückwirkende Auferlegung der Verpflichtung eine unzulässige Rückwirkung und damit zusammenhängend einen Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit darstellen würde. Weiterhin wendet sie ein, dass zahlreiche Hersteller, die Fotovoltaik-Paneele zwischen 2005 und 2013 in Verkehr gebracht hätten, gar nicht mehr existierten und ihnen daher keine Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung auferlegt werden könne. Schließlich macht sie geltend, dass die Europäische Kommission im Rahmen des durchgeführten EU-Pilotverfahrens bei der Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2012/19 keinerlei Fehler festgestellt habe, und aus diesem Grund gegen die Tschechische Republik auch kein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht eingeleitet worden sei.
- 6 Der Obvodní soud pro Prahu 10 (Stadtbezirksgericht für Prag 10) hat als Gericht erster Instanz mit Urteil vom 6. April 2018 der Klage stattgegeben. Mit Urteil des Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) vom 14. November 2018 wurde das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts bestätigt. Die Tschechische Republik legte gegen das Urteil des Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) Revision beim vorlegenden Gericht ein.

### **Zusammenfassung der Gründe des Vorabentscheidungsersuchens**

- 7 Im vorliegenden Fall ist die Frage zu beantworten, ob die Tschechische Republik Art. 13 der Richtlinie 2012/19 in Bezug auf Fotovoltaik-Paneele richtig umgesetzt hat. Insoweit ist zu prüfen, ob Art. 13 der Richtlinie 2012/19 dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat die Verpflichtung zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneeelen, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, den Betreibern von Solarkraftwerken (Verwendern) und nicht den Herstellern auferlegt. Im Falle der Bejahung dieser Frage wäre § 37p des Abfallgesetzes nämlich mit dem Unionsrecht unvereinbar, so dass die Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden zu regeln wäre, die dem Einzelnen durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden sind. Insoweit stellt sich sodann die Frage, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umstände Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Haftung des Mitgliedstaats haben können.

### ***Zur ersten Vorlagefrage***

- 8 Im Verfahren ist unstrittig, dass Art. 13 der Richtlinie 2012/19 den Mitgliedstaaten auferlegt, die Hersteller zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneeelen zu verpflichten, soweit diese nach dem 14. Februar 2014 in Verkehr gebracht wurden. Ebenso ist unstrittig, dass im Hinblick auf Altabfälle aus Fotovoltaik-Paneeelen (in Verkehr gebracht vor dem 13. August 2005) der Mitgliedstaat diese Verpflichtung den Verwendern

auflegen kann. Zweifel bestehen jedoch im Hinblick auf die genannte Verpflichtung in Bezug auf Paneele, die im Zeitraum vom 13. August 2005 bis 14. Februar 2014 in Verkehr gebracht wurden.

- 9 Daher stellt sich zunächst die Frage, ob Fotovoltaik-Paneele, die vor dem 14. Februar 2014 in Verkehr gebracht wurden, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/19 fallen. Bejahendenfalls stellt sich sodann die Frage, ob die Auferlegung einer Verpflichtung in Bezug auf Fotovoltaik-Paneele, die bereits nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, rückwirkend wäre und wenn ja, ob diese Rückwirkung unzulässig ist. Sollten alle diese Fragen bejaht werden, wäre schließlich zu überlegen, wie ein Mitgliedstaat eine Richtlinie umsetzen kann, die ihn zum Erlass einer unzulässigen rückwirkenden nationalen Regelung verpflichtet.
- 10 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts gehen beide Parteien von einer unterschiedlichen Prämisse in Bezug auf Zeitpunkt und Grund der Entstehung der Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung aus. Während die Untergerichte und die Klägerin offenbar davon ausgehen, dass die Verpflichtung infolge der Entstehung des konkreten Abfalls entstehen soll, sieht die Tschechische Republik als Entstehungsgrund offensichtlich bereits das Inverkehrbringen des Produkts an. In dieser Hinsicht ist die rechtliche Sicht beider Verfahrensbeteiligten sodann logisch. Entsteht nämlich die Verpflichtung mit der Entstehung des Abfalls, verlangt die Richtlinie 2012/19 von den Mitgliedstaaten den Erlass einer Regelung, die im Hinblick auf das Unionsrecht nicht rückwirkend ist. Sie wirkt dann nämlich nur für die Zukunft, und zwar auch dann, wenn die Person, die zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung verpflichtet ist, tatsächlich nach Maßgabe dessen bestimmt wird, wann das Produkt, aus dem die fraglichen Abfälle entstanden sind, in Verkehr gebracht wurde (13. August 2005). Entsteht die Verpflichtung dagegen bereits mit dem Inverkehrbringen des Produkts, so stellt dieses Inverkehrbringen eine abgeschlossene Situation dar, und die Auferlegung einer Verpflichtung zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus so in Verkehr gebrachten Produkten durch die Richtlinie könnte tatsächlich rückwirkend sein. Sie könnte sich nämlich u. a. auch auf in der Vergangenheit entstandene und bereits finanzierte Abfälle erstrecken, bei denen es auf diese Weise rückwirkend zu einer Übertragung der Haftung für deren Finanzierung auf eine andere Person käme.
- 11 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts soll die Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung nach der Richtlinie 2012/19 erst zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem aus Elektrogeräten (Fotovoltaik-Paneele) Abfall wird. Demgegenüber erscheint die Annahme, dass die Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung bereits mit dem Inverkehrbringen des Produkts entsteht, u. a. angesichts dessen, dass nicht ganz klar ist, wann der Abfall entsteht, als falsch. Es würde sich somit im Wesentlichen um eine Bedingung oder Darstellung von Zeit handeln, und eine derart bestimmte Verpflichtung wäre bis zum Zeitpunkt der Entstehung des Abfalls ebenfalls bedingt und ungewiss. Insoweit scheint das Vorbringen der Tschechischen Republik nicht folgerichtig,

da eine Rückwirkung also auch dann, wenn der Abfall erst nach dem 14. Februar 2014 entsteht, nicht vorläge. Eine Rückwirkung könnte so nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nur bei einer Entstehung des Abfalls vor dem 14. Februar 2014 angenommen werden. Die Richtlinie 2012/19 sieht jedoch in keiner Weise ihre Anwendbarkeit auf diese Abfälle vor und bringt in keiner Weise die Absicht des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck, eine rückwirkende Regelung erlassen zu wollen.

- 12 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist Art. 13 der Richtlinie 2012/19 richtigerweise dahin auszulegen, dass die Hersteller nach nationalem Recht ab dem 14. Februar 2014 die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Beseitigung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen trifft, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, jedoch nur für Abfälle, die nach dem 14. Februar 2014 entstanden sind. Es handelt sich dabei nicht um eine Rückwirkung im Sinne des Unionsrechts, so dass die Voraussetzungen für ihre etwaige Rechtfertigung nicht zu prüfen sind. Einer solchen Auslegung ist nach Ansicht des vorlegenden Gerichts auch im Hinblick darauf der Vorzug zu geben, dass (wie bereits ausgeführt) die Richtlinie 2012/19 nirgends die Absicht des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck bringt, eine rückwirkende Regelung erlassen zu wollen.
- 13 Angesichts dieser Auslegung kann nach Ansicht des vorlegenden Gerichts der Schluss gezogen werden, dass ein Mitgliedstaat Art. 13 der Richtlinie 2012/19 nicht so umsetzen kann, dass er die Verpflichtung zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen, die bis zum 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, den Verwendern auferlegt. Daher kann die Umsetzung der Richtlinie 2012/19 durch die Tschechische Republik nicht als ordnungsgemäß angesehen werden.
- 14 Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine andere Schlussfolgerung gezogen werden kann, nämlich, dass ein Mitgliedstaat Art. 13 der Richtlinie 2012/19 ordnungsgemäß in dem Sinne umsetzen kann, dass er die Verpflichtung zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden, den Verwendern auferlegt, sofern die nachstehenden Umstände in Betracht gezogen werden.
- 15 Erstens verweist das vorlegende Gericht auf die Ausführungen der Kommission zum Erlass der ursprünglichen Richtlinie von 2002, die die Kommission letztlich veranlassten, den Gedanken aufzugeben, im Allgemeinen die Hersteller zur Finanzierung von Altabfällen zu verpflichten. Die Kommission ist nämlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auferlegung einer solchen Pflicht für Produkte, die vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der ursprünglichen Richtlinie von 2002 in den Verkehr gebracht wurden, eine rückwirkende Verpflichtung darstellen würde, die die Hersteller einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko aussetzen könnte. Diese Erwägungen lassen sich entsprechend auf Fotovoltaik-Paneele übertragen, die durch die Richtlinie 2012/19 neu in den Bereich der Unionsregelung einbezogen wurden.

- 16 Zweitens hängt damit auch die mögliche Bedeutung des Schutzes eines berechtigten Vertrauens der Hersteller von Fotovoltaik-Paneeelen zusammen. Diese hätten nämlich nicht davon ausgehen müssen, dass sie künftig zur Finanzierung der Abfälle auch rückwirkend verpflichtet würden, d. h. auch für die in der Vergangenheit bereits in Verkehr gebrachten Fotovoltaik-Paneele, und konnten diese Kosten also nicht auf ihre Preise umlegen. Dies kann sie einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko aussetzen.
- 17 Drittens könnte es zu einer Ungleichbehandlung der Verwender führen, die der im nationalen Recht vorgesehenen Verpflichtung bereits vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2012 nachgekommen sind, da die Tschechische Republik bereits eine Regelung zur Finanzierung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneeelen erlassen hatte, die anschließend im Einklang mit der neu erlassenen Unionsregelung geändert werden musste, die auch für Paneele gilt, für die das nationale Recht jedoch bereits zuvor eine Verpflichtung vorgesehen hatte. § 37p des Abfallgesetzes sieht nämlich die Verpflichtung vor, einen Vertrag abzuschließen und auf dessen Grundlage die Kosten im Voraus zu finanzieren, wobei diese Finanzierung in mehreren Raten zu erfolgen hat. Wenn also der Betreiber eines Solarkraftwerks unter Verstoß gegen das nationale Recht seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, könnte er durch die dem Erlass der Richtlinie 2012/19 nachfolgende Gesetzesänderung gegenüber denjenigen Verwendern begünstigt werden, die ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Eine Änderung der Haftung für die Finanzierung auch gegenüber denjenigen, die die Verpflichtung erfüllt haben, würde dabei Rückwirkung entfalten.
- 18 Insoweit kann auch das Vorbringen der Tschechischen Republik relevant sein, dass, sofern zum Zeitpunkt des Erlasses der nationalen Regelung nicht die Modalität einer Erfüllung der Verpflichtung mittels Aufteilung in mehrere Raten, sondern eine Verpflichtung zur einmaligen Zahlung des gesamten Betrags gewählt worden wäre, die spätere Übertragung der Haftung auf eine andere Person gemäß der neu erlassenen Unionsregelung die Rechtsstellung in Bezug auf bereits bestehende und vollständig erfüllte Verpflichtungen rückwirkend ändern könnte (gegenüber der Erfüllung in Ratenzahlungen).
- 19 Viertens ist die Tschechische Republik nicht der einzige Mitgliedstaat, der Art. 13 der Richtlinie 2012/19 in Bezug auf Fotovoltaik-Paneele so umgesetzt hat, dass die zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung verpflichtete Person auf der Grundlage eines anderen Zeitpunkts des Inverkehrbringens von Fotovoltaik-Paneeelen bestimmt wird als aufgrund des durch die Richtlinie 2012/19 bestimmten Datums des 13. August 2005. Das vorliegende Gericht verweist insoweit auf die deutsche Regelung (§ 7 Elektro- und Elektronikgerätegesetz) und die österreichische Regelung (§ 10 Elektroaltgeräteverordnung).
- 20 Fünftens weist das vorliegende Gericht auf das ebenfalls von der Tschechischen Republik angeführte praktische Problem hin, wonach ein Hersteller, der in der Vergangenheit Fotovoltaik-Paneele in Verkehr gebracht hat, bereits nicht mehr existieren muss und daher nicht gezwungen werden kann, die Bewirtschaftung der

Abfälle aus diesen Paneelen zu finanzieren. Das vorlegende Gericht erwähnt insoweit die griechische Regelung (Art. 16-B-3 des Ministerialerlasses Nr. 23615/651/E.103), wonach die genannte Verpflichtung in einem solchen Fall bei den Verwendern liegt.

- 21 Schließlich ist als sechster Grund der Ansatz anzuführen, dem die Kommission bisher bei der Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2012/19 gefolgt ist. Die Kommission hat nämlich insoweit noch kein Vertragsverletzungsverfahren nach dem Unionsrecht gegen die Tschechische Republik eingeleitet. Nach Vorbringen der Tschechischen Republik sollte es sogar zu einer Zusicherung kommen, dass die einschlägige tschechische Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Dies ist besonders bedeutsam, wenn, wie oben erwähnt, die Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2012/19 in Bezug auf Fotovoltaik-Paneele in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich erfolgt.

### *Zur zweiten Vorlagefrage*

- 22 Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird, stellt sich die Frage, ob die Tschechische Republik wegen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht (d. h. eine fehlerhafte Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2012/19) für den Schaden haftet, der der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Betreiberin eines Solarkraftwerks entstanden ist.
- 23 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs setzt die Haftung eines Mitgliedstaats gegenüber einem Einzelnen für einen solchen Schaden voraus, dass die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, nämlich: 1. ein Verstoß gegen das Unionsrecht (beispielsweise die fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie), 2. der Eintritt eines dem Einzelnen entstandenen Schadens, 3. ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen das Unionsrecht und dem Eintritt des Schadens und 4. eine hinreichende Schwere des Verstoßes gegen das Unionsrecht (z. B. Urteile Francovich, C-6/90 und C-9/90, und Brasserie du pêcheur, C-46/93 und C-48/93).
- 24 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts bestehen Zweifel, ob einer der oben beschriebenen Umstände im Ausgangsverfahren Einfluss auf die Beurteilung dieser Voraussetzungen haben kann.
- 25 Insoweit kann insbesondere der Umstand von Bedeutung sein, dass im vorliegenden Fall der Mitgliedstaat (die Tschechische Republik) die Art der Finanzierung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneeelen auf nationaler Ebene selbst geregelt hatte, und zwar noch vor dem Erlass der Richtlinie 2012/19, durch die Fotovoltaik-Paneele in den Rahmen der Unionsregelung einbezogen wurden und die Pflicht zur Finanzierung der Abfallkosten auch im Hinblick auf Fotovoltaik-Paneele, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist (und dem Erlass der entsprechenden Rechtsvorschrift auf Unionsebene) in Verkehr gebracht wurden, den Herstellern auferlegt wurde.

- 26 Ein Vertrag zur Sicherstellung der Finanzierung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen in Form von Ratenzahlungen hätte daher von den Betreibern von Solarkraftwerken nach dem geltenden nationalen Recht bis zum 30. Juni 2013 geschlossen werden müssen, d. h. zu einer Zeit, als diese Regelung nicht im Widerspruch zu Unionsrecht stand. Nach dem Erlass der Richtlinie 2012/19 bestand ein Vertrag zwischen dem Betreiber eines Solarkraftwerks und der Person, die die gemeinsame Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtung sicherstellte, fort, so dass der Betreiber eines Solarkraftwerks auf dieser Grundlage weiterhin an die Erfüllung seiner Verpflichtung gebunden war. Somit stellt sich zunächst die Frage, ob in einem solchen Fall nach Ablauf der Umsetzungsfrist überhaupt ein Verstoß gegen das Unionsrecht in Bezug auf die Zahlung eines Teilbetrags geltend gemacht werden kann, wenn die Verpflichtung vor dem Erlass der Unionsregelung festgelegt und teilweise erfüllt worden ist.
- 27 Außerdem stand im vorliegenden Fall angesichts des oben Gesagten die Erfüllung der im nationalen Recht vorgesehenen Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrags und auf dessen Grundlage zur nachfolgenden Zahlung eines Beitrags ins gemeinsame System nicht zwingend in kausalem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2012/19. Aus diesem Grund stellt sich ebenfalls die Frage, ob auch der behauptete Schaden, der durch eine fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie 2012 entstanden sein soll, in deren Folge der Betreiber eines Solarkraftwerks weiterhin einen Beitrag zur Bewirtschaftung von Abfällen aus Fotovoltaik-Paneelen zahlen musste, auch wenn nach der Unionsregelung die Bewirtschaftung dieser Abfälle vom Hersteller finanziert werden sollte, in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit einer fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie 2012 stehen kann, wie es das Unionsrecht verlangt.
- 28 Zum anderen ist auch ungewiss, wie sich dieser Umstand auf das Erfordernis einer „ausreichenden Schwere“ des Verstoßes gegen das Unionsrecht auswirkt. Der Erlass der Unionsregelung bewirkt nämlich eine rückwirkende Übertragung der Haftung auch in Bezug auf Fotovoltaik-Paneele, für deren Finanzierung bereits durch das nationale Recht eine Verpflichtung bestimmter Personen vorgeschrieben war, die überdies bereits in vollem Umfang erfüllt worden sein konnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Art. 13 der Richtlinie 2012/19 in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt wurde, und eine fehlerhafte Umsetzung zumindest nach Ansicht der Tschechischen Republik von der Kommission nicht festgestellt worden ist.
- 29 Nach Ansicht des Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) können die Vorlagefragen nicht als *acte clair* oder *acte éclairé* angesehen werden. Daher hält es der Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) als Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln im Sinne von Art. 267 AEUV angefochten werden können, für erforderlich, diese Fragen dem Gerichtshof vorzulegen. Angesichts der unterschiedlichen Modalitäten der Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2012/19 in Bezug auf Fotovoltaik-Paneele in den verschiedenen Mitgliedstaaten kann die Beantwortung dieser Fragen nicht nur für das Ausgangsverfahren, sondern für die gesamte Europäische Union von Interesse sein. Sie ist nämlich geeignet, in

Zukunft eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen.

ARBEITSDOKUMENT